

polizei Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung treffen.

(4) Die Erlaubnis zur Durchführung von Großraum- oder Schwerlasttransporten gemäß § 21 erteilt das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Transport beginnt.

(5) Die Erlaubnis zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen gemäß § 38 erteilen:

- a) die Volkspolizei-Kreisämter für Veranstaltungen innerhalb der Kreise;
- b) die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei für Veranstaltungen, die sich innerhalb eines Bezirkes über mehrere Kreise erstrecken;
- c) das Ministerium des Innern, sofern die Veranstaltungen internationalen Charakter tragen oder sich über mehrere Bezirke erstrecken.

§ 52

Übertragen von Befugnissen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

(1) Die Volkspolizei-Kreisämter können im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen staatlichen Organen bzw. den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe den Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Gemeinden und Wohngebieten sowie den Verkehrssicherheitsaktivs der Betriebe mit deren Zustimmung die Befugnis übertragen, jeweils für ihren Bereich folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Kontrolle der Fahrzeuge auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (§ 5 StVO und § 28 StVZO),
- b) Begleitung von polizeilich genehmigten Großraum- und Schwerlasttransporten (§ 21 StVO),
- c) Überprüfung der Fahrzeugführer und Fahrzeuge zwecks Erteilung der Erlaubnis zur Personenbeförderung auf Lastkraftwagen und deren Anhängerfahrzeugen (§ 23 StVO),
- d) Durchführung von Verkehrsunterricht (§ 47 StVO bzw. § 89 StVZO),
- e) Durchführung von Prüfungsunterricht (§§ 6 und 85 Abs. 2 StVZO),
- f) Abnahme von Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis für Kleinkrafträder (§ 85 Abs. 1 StVZO) und der Klasse 3 (§ 13 StVZO),
- g) Kontrolle der Zulassungsscheine und der Nachweise über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (§ 22 Abs. 4 StVZO).

(2) Bei der Übertragung der Befugnisse ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Befugnisse können auf einzelne der im Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen und auf einzelne Mitglieder der Kollektive beschränkt werden. Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Befugnisse sind jährlich zu prüfen; die Befugnisse sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 53

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung ist für den gesamten Straßenverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Für den Verkehr auf Autobahnen gilt zusätzlich die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Autobahnordnung — (GBl. S. 521).

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates auf Antrag der Leiter sozialistischer Großbetriebe in begründeten Fällen den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung auf die für den Straßenverkehr innerhalb von sozialistischen Großbetrieben bestimmten Flächen erweitern. Die Entscheidung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, zu deren Einhaltung und Überwachung der Leiter des Betriebes verpflichtet ist. Die Zuständigkeit für die Verwaltung dieser Straßen wird hierdurch nicht berührt.

§ 54

Durchführungsbestimmungen

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen und durch Anordnungen die Anlagen ändern oder ergänzen.

§ 55

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Die Pflicht zum Tragen von Schutzhelmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(3) Die Haupt- und Nebenstraßen sind vor Kreuzungen und Einmündungen gemäß § 13 Abs. 2 bis zum 1. Januar 1966 zu kennzeichnen. Die nach der bisherigen Regelung zur Kennzeichnung von Hauptverkehrsstraßen aufgestellten Verkehrszeichen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

(4) Die nach der bisherigen Regelung zur Kennzeichnung von Kurven aufgestellten Verkehrszeichen (Bild 3 der bisherigen Anlage 1) verlieren am 1. April 1965 ihre Gültigkeit und sind bis zu diesem Zeitpunkt durch Verkehrszeichen gemäß Anlage 1 Bild 4a bis 4d zu ersetzen.

(5) Alle anderen nach der bisherigen Regelung aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 56

Außerkräfttreten

Am 1. Juli 1964 treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 4. Oktober 1956 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -) (GBl. I S. 1239, Ber. S. 1329).
- b) die Verordnung vom 18. Juni 1959 zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Ordnung (GBl. I S. 609).
- c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. November 1961 zur Straßenverkehrs-Ordnung (GBl. II 1962 S. 41).

Berlin, den 30. Januar 1964

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates